



Merkblatt zur Beseitigung von Abfällen bei Brandschäden

Leider kein Einzelfall: Ein Carport, ein Schuppen oder sogar ein Wohngebäude brennt nieder. Auch wenn im ersten Moment natürlich andere Dinge wichtiger sind: auch die fachgerechte Entsorgung der entstehenden Brandabfälle muss bedacht werden.

Wie richtig vorgehen?

Im ersten Schritt und bei Unsicherheiten gilt: Kontaktieren Sie den WZV, unsere Abfallberater kommen zu Ihnen an die Brandstelle und beraten Sie. Der WZV wird den Kreis Segeberg/ Abfallbehörde über den Brandschaden informieren und das weitere Vorgehen abstimmen.

Wichtig: Für das Verladen, Abbrechen bzw. Aufräumen der Brandstelle sind Sie als Kunde selbst zuständig oder müssen ein geeignetes Unternehmen beauftragen. Bis zum endgültigen Transport des Abfalls in die Entsorgungsanlage bleiben Sie als Kunde, auch wenn ein Brandsanierer eingesetzt ist, als Abfallerzeuger für die korrekte Entsorgung zuständig! Bitte weisen Sie dementsprechend die ggf. beauftragte Entsorgungsfirma auf die Überlassungspflicht im Kreis Segeberg hin, um eine gesetzeskonforme Abfallentsorgung zu gewährleisten.

- Brandabfälle gelten als Abfälle zur Beseitigung und sind lt. Abfallwirtschaftsgesetz dem WZV nach Maßgabe der Abfallsatzung zu überlassen. Asbesthaltige Abfälle, sowie gefährliches Dämmmaterial, Dachpappe, verbranntes Holz, gefährlicher Bauschutt/ Bauabfall, verbranntes Stroh/ biologische Abfälle, verbrannter Restabfall, verbrannter Sperrmüll, verbrannter Boden sowie weitere schadstoffhaltige Materialien sind überlassungspflichtig. Die Überlassungspflicht umfasst ebenfalls die Containerbereitstellung und das Befördern durch den WZV.
- Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um noch verwertbare Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung handelt. Dies kann durch den WZV geprüft werden. Die Abfälle sind so bereitzustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern und zu lagern, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können. Verwertungsabfälle können einem frei wählbaren Entsorgungsunternehmen überlassen werden. Auch der WZV macht Ihnen gern ein Angebot.
- Vor der Abholung müssen die Abfälle, getrennt nach den verschiedenen Stoffen, beprobt werden, um eine Einstufung in *gefährliche* und *nichtgefährliche* Abfälle vornehmen zu können. Das ist entscheidend für die spätere Entsorgung. Dies hat nach einem nachvollziehbaren Probenahmekonzept zu erfolgen. Die Proben werden analysiert und dem entsprechend eine ordnungsgemäße Entsorgung geplant. Die Analyseberichte müssen dem WZV zur Verfügung gestellt werden.

Der WZV steht Ihnen zur Seite!

Kontaktieren Sie im Brandfall unseren Fachvertrieb unter 04551 909 115 oder Gewerbe@wzv.de.